

Anfechtungsklage

Zulässigkeit

1. **Verwaltungsrechtsweg**

Aufdrängende Spezialzuweisung zum VG z.B. §§ 126 BRRG, 59 SoldG, 54 BaföG

Generalklausel § 40 I 1 VwGO

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Nichtverfassungsrechtlicher Art

Keine abdrängende Sonderzuweisung z.B. § 40 II VwGO, Art. 34 S. 3 GG, §§ 51 SGG, 33 FGO, § 65 ASOG Bln

2. Statthafte **Klageart**, § 42 I, 1. Alt. VwGO

... richtet sich nach dem Klagebegehren, § 88 VwGO.

„Eine Anfechtungsklage gemäß § 42 I, 1. Alt. VwGO ist die statthafte Klageart, wenn die/der Klagende die Aufhebung eines Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 VwVfG begehrt.“

- VA muss vorliegen (P) nichtig, rein formell
- VA darf sich nicht erledigt haben

3. **Klagebefugnis**, § 42 II VwGO

„Der/die Klagende muss geltend machen, möglicherweise in einem eigenen subjektiv-öffentlichen Recht verletzt zu sein“.

nach Möglichkeitstheorie: wenn eine Rechtsverletzung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn

- die/derjenige klagt, an die der VA adressiert war, da jedenfalls Art. 2 I GG verletzt sein kann (Adressatentheorie)
- Dritte klagen, die eigene Rechte geltend machen können aus einer
 - Sonderverbindung (ör Vertrag, Zusicherung),
 - Schutznorm
 - Grundrechten

4. **Vorverfahren**, §§ 68 ff. VwGO

Erforderlichkeit? Nicht erforderlich

- bei unstatthaftem Widerspruch, § 68 I 2 VwGO
- falls entbehrlich = Zweck anders erreicht
- falls sich Beklagte rügelos einlassen

ordnungsgemäß durchgeführt und erfolglos

- Form § 70 VwGO
- Frist § 70 VwGO

Verwaltungsprozessrecht

5. **Klagefrist**, § 74 I VwGO – beachte: Rechtsbehelfsbelehrung!
6. **Klagegegner**, § 78 VwGO
7. **Beteiligten- und Prozessfähigkeit**, §§ 61, 62 VwGO

Weitere allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen = Nur behandeln, wenn der Sachverhalt dazu Anlass bietet!

- Ordnungsgemäße Klage §§ 81, 82 VwGO
- Zuständigkeit Gericht §§ 45 ff VwGO
- Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Begründetheit

„Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der/die Klagende dadurch in eigenen Rechten verletzt ist, § 113 I 1 VwGO.“

1. Ermächtigungsgrundlage
2. Formelle Rechtmäßigkeit
3. Materielle Rechtmäßigkeit

Entscheidungsvorschlag/Ergebnis

Verpflichtungsklage

Zulässigkeit

1. Verwaltungs**rechtsweg**

2. Statthafte **Klageart**, § 42 I, 2. Alt. VwGO

... richtet sich nach dem Klagebegehren, § 88 VwGO.

„Eine Verpflichtungsklage nach § 42 I, 2. Alt. VwGO ist die statthafte Klageart, wenn die/der Klagende den Erlaß eines Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 VwVfG begehrt.“

3. **Klagebefugnis**, § 42 II VwGO

Möglichkeitstheorie: Anspruch auf Erlass eines VA aus

- Sonderverbindung,
- einfachem Recht
- Grundrecht

4. **Vorverfahren**, §§ 68 ff. VwGO

- Erforderlich? (-) wenn Widerspruch unstatthaft, § 68 I 2 VwGO, oder Behörde untätig, § 75 VwGO
- Ordnungsgemäß und erfolglos

5. **Klagefrist**, § 74 II VwGO

6. **Klagegegner**

7. **Beteiligtenfähigkeit**

Begründetheit

„Die Verpflichtungsklage ist begründet, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig, die/der Klagende dadurch in eigenen Rechten verletzt und die Sache spruchreif ist, § 113 V 1 VwGO.“

Das ist der Fall, wenn der/die Klagende einen Anspruch auf Erlaß des VA (Vornahmeurteil gem. § 113 V 1 VwGO) oder einen Anspruch auf Neuentscheidung über den begehrten VA hat (Bescheidungsurteil mangels Spruchreife gem. § 113 V 2 VwGO).

1. **Ermächtigungsgrundlage** (iSe Anspruchsgrundlage)

2. **Formelle Rechtmäßigkeit**

- Antrag
- Zuständigkeit
- Verfahren

3. **Materielle Rechtmäßigkeit**

4. **Spruchreife**

- Gebundene Entscheidung: Anspruch auf Erlaß des VA (Vornahmeurteil)
- Ermessensentscheidung: idR. Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (Bescheidungsurteil), nur bei Ermessensreduzierung auf Null Anspruch auf Erlaß des VA (Vornahmeurteil).

Entscheidungsvorschlag/Ergebnis

Fortsetzungsfeststellungsklage

Zulässigkeit

1. Verwaltungsrechtsweg

2. Statthafte Klageart

- bei Erledigung
- einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage
- vor oder nach Klageerhebung¹

also:

„Eine Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 VwGO ist statthaft, wenn sich eine Anfechtungsklage nach Klageerhebung erledigt hat und nun die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begehrt wird.“

oder:

„Eine Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 VwGO analog ist statthaft, wenn sich eine Verpflichtungsklage nach Klageerhebung erledigt hat und nun die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begehrt wird.“

oder:

„Eine Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 VwGO analog ist statthaft, wenn sich eine Anfechtungs- oder eine Verpflichtungsklage vor Klageerhebung erledigt hat und nun die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begehrt wird.“²

3. Fortsetzungsfeststellungsinteresse, § 113 I 4 VwGO

- Wiederholungsgefahr
- Rehabilitationsinteresse
- Präjudizinteresse (z.B. für Amtshaftung nur bei Erledigung nach Klageerhebung)

4. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen der erledigten Klage, also

Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog

Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO analog:

Erforderlich bei Erledigung nach Klageerhebung; bei Erledigung vor Klage str.

(BVerwG: unstatthaft)

entbehrlich bei Erledigung innerhalb Widerspruchsfrist (str.) – ggf. 58 II VwGO

¹ Vgl. zur Statthaftigkeit der FFK bei Erledigung vor Klageerhebung BVerwGE 109, 203; *Rozek*, JuS 2000, 1162; *Ehlers*, Jura 2001, 415; Rep-Fall 7.

² Oder Feststellungsklage gem. § 43 I VwGO; vgl. Fn. 1.

Klagefrist, § 74 VwGO (analog) (sehr str., Argumentation vgl. Vorverfahren) - § 58 II VwGO bzw. Verwirkung

5. **Sonstige allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen**

Begründetheit

„Die Klage ist begründet, wenn der VA oder seine Ablehnung oder seine Unterlassung rechtswidrig war und der/die Klagende dadurch in eigenen Rechten verletzt wurde, § 113 I 4 VwGO (analog) i.V.m. § 113 I 1 VwGO oder 113 V I analog.“

Entscheidungsvorschlag/Ergebnis

Hinweise: Ehlers, Die Fortsetzungsfeststellungsklage, Jura 2001, 415; Rozek, Grundfälle zur verwaltungsgerichtlichen Fortsetzungsfeststellungsklage, JuS 1995, 414, 598, 697.

Widerspruch

Zulässigkeit

1. **Verwaltungsrechtliche Streitigkeit**
2. **Statthaftigkeit** = Als Voraussetzung für eine spätere Klage als
 - Anfechtungswiderspruch
 - Verpflichtungswiderspruch
 - Beamtenrechtlicher Widerspruch, § 126 III BRRG

Nicht statthaft bei

- Sondergesetzlicher Bestimmung, § 68 I 2 VwGO: z.B. §§ 70, 74 VwGO, 17 KDNVG, 20 GjS
 - § 68 I 2 Nr. 1, 2 VwGO
 - Fortsetzungsfeststellungswiderspruch
3. **Widerspruchsbefugnis**, § 42 II VwGO analog

„Der/die Widerspruchsführende muss geltend machen, möglicherweise in einem eigenen subjektiv-öffentlichen Recht oder Interesse verletzt zu sein“.

4. **Form § 70 I VwGO**

5. **Frist § 70 VwGO**

- je nach Rechtsbehelfsbelehrung § 58 VwGO

bei Verfristung:

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 70 II iVm. 60 I-IV VwGO
- trotzdem Sachentscheidung

Begründetheit

„Der Widerspruch ist begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig und der/die Widerspruchsführende dadurch in eigenen Rechten verletzt ist oder wenn der Verwaltungsakt unzweckmäßig ist und der/die Widerspruchsführende dadurch in eigenen Interessen beeinträchtigt ist.“

Leistungsklage

Zulässigkeit

1. Verwaltungsrechtsweg

2. Statthafte Klageart

„Die allg. Leistungsklage ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, aber in den §§ 43 II, 111, 113 IV, 169 II VwGO vorausgesetzt. Sie ist die statthafte Klageart, wenn Klagende ein Tun, Dulden oder Unterlassen begehren.“

Es gibt die

- Leistungsklage: Klage zielt auf die Vornahme einer Handlung (Realakt, kein VA, da sonst VK!)
- Unterlassungsklage: Klage zielt auf Abwehr der Wiederholung einer schon vorgenommenen Handlung (Realakt, kein VA – sonst FFKI!)
- vorbeugende Unterlassungsklage: Klage zielt auf Abwehr einer zukünftigen, konkreten Handlung (Realakt oder VA!)

3. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog (str.)

Möglichkeitstheorie

4. Besonderes Rechtsschutzbedürfnis

- bei Leistungsklage: Antrag
- bei Unterlassungsklage: Wiederholungsgefahr
- bei vorbeugender Unterlassungsklage: Handlungsgefahr, Wiederholungsgefahr, unzumutbares Abwarten

5. Sonstige allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

Begründetheit

„Die Leistungsklage ist begründet, wenn der/die Klagende einen Anspruch auf die begehrte Vornahme oder Unterlassung des schlicht hoheitlichen Handelns (oder ausnahmsweise des VA) hat.“

1. Anspruchsgrundlagen:

- Einfach-gesetzliche Leistungsansprüche
- Folgenbeseitigungsanspruch
- Öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch
- Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch
- ausnahmsweise Teilhabe-, Leistungsansprüche aus Grundrechten

2. Rechtsfolgen

Entscheidungsvorschlag/Ergebnis

Feststellungsklage

Zulässigkeit

1. **Verwaltungsrechtsweg**

2. **Statthafte Klageart, insbes.: keine Subsidiarität**

„Statthaft ist eine Feststellungsklage, wenn die/der Klagende die Feststellung des Bestehens (positive FK) oder Nichtbestehens (negative FK) eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses begehrt, § 43 I, 1. Alt. VwGO.“

Je nach der zeitlichen Situation handelt es sich um eine Klage auf Feststellung des (Nicht-) Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses,

- das gegenwärtig besteht = **allgemeine FK** (subsidiär gegenüber AK, VK, § 43 II 1 VwGO)
- in der Vergangenheit = **nachträgliche FK** (subsidiär insb. gegenüber FFK, § 43 II 1 VwGO)
- in der Zukunft = **vorbeugende FK** (nicht subsidiär gegenüber vorbeugender Unterlassungsklage, h.M.)

Die Feststellungsklage ist auch statthaft, wenn sie auf die Feststellung der Nichtigkeit eines VA zielt = **Nichtigkeitsfeststellungsklage**, § 43 I, 2. Alt. VwGO. (nicht subsidiär gegenüber AK, § 43 II 2 VwGO).

3. **Feststellungsinteresse**, § 43 I VwGO

„Ausreichend ist jedes nach der Sachlage anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art.“

- bei nachträglicher FK: Wiederholungsgefahr, fortdauernde Beeinträchtigung, Rehabilitation, Präjudiz, schwerwiegende Grundrechtsbeeinträchtigung
- bei zukünftiger FK: Wiederholungsgefahr, unzumutbares Abwarten
- bei NichtigkeitsFK: erfolgloser Antrag gemäß § 44 V VwVfG (str.)

4. **Klagebefugnis**, § 42 II VwGO analog (str.)

jedenfalls bei „Dritt“-FK, vorbeugender FK gegen VAe, NichtigkeitsFK, Kommunalverfassungsverstreit

5. **Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen**

- Ordnungsgemäße Klage
- Zuständigkeit
- Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO
- Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Begründetheit

„Die Feststellungsklage ist begründet, wenn das behauptete Rechtsverhältnis besteht / nicht besteht.“

„Die Nichtigkeitsfeststellungsklage ist begründet, wenn der VA nichtig ist.“

Entscheidungsvorschlag/Ergebnis

Antrag nach § 80 V VwGO

Zulässigkeit

1. Verwaltungsrechtsweg

2. Statthafte Antragsart, § 80 V VwGO

... richtet sich nach dem Antragsbegehren, § 88 VwGO analog.

„Der Antrag nach § 80 V VwGO ist statthaft, wenn der/die Antragstellende vorläufigen Rechtsschutz gegen die Vollziehung bzw. Verwirklichung eines Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 VwVfG begehrt.“

also: In der Hauptsache muss in der Regel Anfechtungsklage statthaft sein! (s.a. § 123 V VwGO)

3. Antragsbefugnis, § 42 II VwGO analog

Adressatentheorie

4. Rechtsschutzbedürfnis = Widerspruch oder Anfechtungsklage

- ist vorher oder gleichzeitig erhoben (str., beachte § 80 V 2 VwGO)
- ist nicht offensichtlich unzulässig (z.B. wegen Fristablaufs)
- hat wegen § 80 II VwGO keine aufschiebende Wirkung

[kann auch unter Statthafte geprüft werden]

In Fällen des § 80 II Nr. 1 VwGO:

- Grundsatz gem. § 80 VI 1 VwGO: Erfolgreicher Antrag auf behördlichen Rechtsschutz nach § 80 IV VwGO
- Ausnahmen gem. § 80 VI 2 VwGO

Begründetheit

Bei **Anordnungsantrag** (Fälle des § 80 II 1 Nr. 1-3, II 2 VwGO):

„Der Antrag ist begründet, wenn das Suspensivinteresse der/des Antragstellenden das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt.“

1. Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache

2. Abwägung

- vgl. § 80 IV 3 VwGO: "ernstliche Zweifel" an der Rechtmäßigkeit des VA (also: Erfolg in der Hauptsache wahrscheinlicher als Unterliegen) → Antrag begründet
- VA "offensichtlich" rechtmäßig → Antrag unbegründet
- Erfolgsaussichten zweifelhaft → Umfassende Interessenabwägung erforderlich; im Zweifel Vorrang des öffentlichen Vollzugsinteresses

Oder

Bei **Wiederherstellungsantrag** (Fälle des § 80 II 1 Nr. 4 VwGO):

„Der Antrag ist begründet, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Suspensivinteresse der/des Antragstellenden **nicht** überwiegt.“

1. Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung
 - Zuständigkeit der anordnenden Behörde, § 80 II 1 Nr. 4 VwGO
 - Verfahren: Anhörung (str.)
 - Form: Schriftform, § 80 III 1 VwGO (Ausn.: § 80 III 2 VwGO)
 - Besondere Begründung des Vollzugsinteresses, § 80 III 1 VwGO !
(Ausn.: § 80 III 2 VwGO)
2. Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache
3. Abwägung wie oben, aber: im Zweifel Vorrang Suspensivinteresse der/des Antragstellenden

Antrag nach § 123 VwGO

Zulässigkeit

1. Verwaltungsrechtsweg

2. Statthafte Antragsart § 123 VwGO

... richtet sich nach dem Antragsbegehren, § 88 VwGO analog.

„Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist statthaft, wenn der/die Antragstellende im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Sicherung einer vorhandenen Rechtsposition (Sicherungsanordnung gemäß § 123 I S. 1 VwGO) oder die Erweiterung des eigenen Rechtskreises (Regelungsanordnung gemäß § 123 S. 2 VwGO) begehrt.“

also:

in der Hauptsache müssen Verpflichtungs-, Leistungs- oder Feststellungsklage statthaft sein, keinesfalls Anfechtungsklage (s.a. § 123 V VwGO).

3. Antragsbefugnis, § 42 II VwGO analog

- wenn Hauptsache VK
- wenn Hauptsache Leistungskl oder Feststellungskl (str.)

4. Rechtsschutzbedürfnis

- Antragstellende haben materiellen Anspruch erfolglos bei Behörde geltend gemacht
- Klage in der Hauptsache nicht offensichtlich unzulässig

Begründetheit

„Der Antrag ist begründet, wenn der/die Antragstellende Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Hier begehrt er/sie

- die Sicherung einer vorhandenen Rechtsposition, mithin eine Sicherungsanordnung i.S.d. § 123 I 1 VwGO

oder

- die Erweiterung seines Rechtskreises, mithin eine Regulationsanordnung i.S.d. § 123 I 2 VwGO.“

1. Anordnungsanspruch

Der Anordnungsanspruch liegt vor, wenn der in der Hauptsache verfolgte Anspruch besteht, die Hauptsache also Aussicht auf Erfolg hat.

also:

- Klage in Hauptsache (offensichtlich) unbegründet = Anordnungsanspruch (-)
- Klage in Hauptsache (offensichtlich) begründet = Anordnungsanspruch (+)

2. Anordnungsgrund

Sicherungsanordnung: (+), wenn Rechtsverletzung oder Rechtsschwerung droht

Regelungsanordnung: (+), wenn vorläufige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint

3. Rechtsfolge = Ermessensentscheidung, § 123 III VwGO i.V.m. § 938 I ZPO

- aber: keine Vorwegnahme der Hauptsache
wenn nicht (Art. 19 IV GG!): Rechtsverletzung oder Unzumutbarkeit
- keine Überschreitung (= nicht mehr als die Hauptsache)

Normenkontrollverfahren

Zulässigkeit

1. **Verwaltungsrechtsweg:** § 47 I iVm § 40 I 1 VwGO
2. **Statthaftigkeit**
 - Satzungen und Rechtsverordnungen nach BauGB, § 47 I Nr. 1 VwGO
 - (p) Flächennutzungsplan (-) BVerwG
 - Sonstige Vorschriften unter Landesrecht, sofern Landesrecht das in AG VwGO bestimmt, § 47 I Nr. 2 VwGO (im Berliner Landesrecht gibt es eine solche Bestimmung nicht).
 - (P) Verwaltungsvorschriften = nur, falls gesetzesähnliche unmittelbare verbindliche Außenwirkung gegenüber Privaten, zB. Festsetzung der Sozialhilferegelsätze durch Runderlaß nach § 22 BSHG (BVerwG)
 - (P) Normerlassklage
 - (P) Vorbeugende Normenkontrolle, eher (-)
3. **Beteiligtenfähigkeit** (§ 47 II 1 und 2 VwGO)
 - Natürliche und juristische Personen § 47 II 1 1. Alt., § 47 II 2 VwGO
 - Behörden, § 47 II 1 2. Alt. VwGO
4. **Antragsbefugnis** (§ 47 II 1 VwGO n.F.) = Möglichkeit einer Rechtsverletzung in absehbarer Zeit durch Norm oder deren Anwendung, § 47 II 1 1. Alt. VwGO bei natürlichen und juristischen Personen
 - (P) subjektives Recht auf ordnungsgemäße Abwägung aus Abwägungsgebot des § 1 VI BauGB? (+), alle schutzwürdigen privaten Belange der Abwägung durch § 1 VI BauGB subjektive Rechte
 - Grds. immer (+) bei Behörden, wenn obj. Kontrollinteresse = Behörde selbst handelnd und nicht verfügungsmächtig, § 47 II 1 2. Alt. VwGO
5. Richtiger **Antragsgegner**, § 47 II 2 VwGO
6. **Antragsfrist**, § 47 II VwGO n.F.
7. **Rechtsschutzbedürfnis**
 - bei natürlichen und juristischen Personen
 - (P) Überprüfung außer Kraft getretener Normen
 - Normenkontrollinteresse Behörde
8. **Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit oder Rechtskraft**

Begründetheit

1. **Ermächtigungsgrundlage**

2. **Formelle Rechtmäßigkeit**

- Zuständige Behörde
- Form und Verfahren der Normsetzung (Achtung: Heilung 214 ff. BauGB!)

3. **Materielle Rechtmäßigkeit**

Objektives Kontrollverfahren, Verletzung subj. Rechte nicht erforderlich

- Vereinbarkeit der Norm mit Ermächtigungsgrundlage
Eventuell: Gültigkeit und Vereinbarkeit der Ermächtigungsgrundlage mit höherrangigem Recht
- Insb. Abwägung fehlerfrei?
- Vereinbarkeit der Norm mit sonstigem höherrangigem Recht